

ANNA BIZER

Persönlichkeitsrechts- verletzung in sozialen Medien

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

480

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

480

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Anna Bizer

Persönlichkeitsrechtsverletzung in sozialen Medien

Fragen des anwendbaren Rechts

Mohr Siebeck

Anna Bizer, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Universität Pompeu Fabra, Barcelona (Spanien); 2016 Erste juristische Prüfung; 2016–2019 Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Freiburg; 2020 Master of Law (LL.M.), University of Cambridge (UK); 2021 Promotion (Freiburg); seit 2021 Rechtsreferendariat am Landgericht Frankfurt am Main.
orcid.org/0000-0002-8329-0001

ISBN 978-3-16-161457-6 / eISBN 978-3-16-161458-3

DOI 10.1628/978-3-16-161458-3

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Wintersemester 2021/22 als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand am 8. November 2021 statt. Literatur und Rechtsprechung konnten bis einschließlich Dezember 2021 berücksichtigt werden. Die in der Arbeit aufgeführten Internetseiten wurden zuletzt am 5. Januar 2022 besucht.

Dieses Projekt wäre nicht möglich gewesen, hätte ich nicht von vielen Seiten Unterstützung erfahren. Bei diesen Menschen möchte ich mich herzlich bedanken.

Mein Dank gebührt zuvörderst meinem Doktorvater, Prof. Dr. Jan von Hein, der mir in den vielen Jahren an seinem Lehrstuhl einen spannenden Einblick in die Rechtswissenschaft ermöglicht und mich während dieser Zeit auf vielen Wegen gefördert und unterstützt hat. Er hat diese Arbeit von der Themenfindung bis zur Fertigstellung begleitet und mit seinen weiterführenden Anregungen geprägt. Hilfreich war für mich insbesondere, dass er mich bei seiner Arbeit für die *International Law Association* zu grenzüberschreitenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen eingebunden hat.

Prof. Dr. Maximilian Haedicke, LL.M. bin ich sehr dankbar für die außerordentlich schnelle Erstellung des Zweitgutachtens und die damit verbundenen wohlwollenden Worte.

Bei Prof. Dr. Johannes Masing möchte ich mich besonders dafür bedanken, mir während meines Jahres bei ihm am Lehrstuhl den grundlegenden verfassungsrechtlichen Blick auf das Spannungsverhältnis von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz eröffnet zu haben.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M., Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, danke ich für die freundliche Aufnahme in diese Schriftenreihe. Außerdem möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass mir im Rahmen eines Forschungsaufenthalts am MPI und zu Zeiten schwer zugänglicher öffentlicher Bibliotheken die Nutzung des schier unerschöpflichen Literaturfundus in Hamburg ermöglicht wurde.

Dem Verlag Mohr Siebeck, insbesondere Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing, LL.M., danke ich für die unkomplizierte und angenehme Zusammenarbeit. Herrn Dr. Christian Eckl bin ich dankbar für die freundliche redaktionelle Betreuung der Veröffentlichung.

Für die finanzielle und ideelle Unterstützung meiner Promotionszeit bin ich der Studienstiftung des deutschen Volkes sehr dankbar. Das Stipendium hat mir Freiraum und Flexibilität gegeben und mir einen Blick über den Tellerrand der eigenen Disziplin hinaus ermöglicht.

Mein Dank gilt auch der Studienstiftung *ius vivum* und der Wissenschaftlichen Gesellschaft Freiburg im Breisgau für die Gewährung eines jeweils großzügigen Druckkostenzuschusses.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei all meinen Wegbegleiter:innen, die mich mit Rückmeldung und Anregungen zu meinen Überlegungen unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt insoweit Alven Broschart für die gründliche Durchsicht des Vertragsrechtskapitels sowie Robin Leick, LL.M. und Dr. Vincent Winkler für ihre hilfreichen Anmerkungen zum Datenschutzrechtskapitel. Für die Unterstützung auch noch auf den letzten Metern bei der Überprüfung der Druckfahnen danke ich Leonie Reiser, Paul Oesterle, Sinah Mosbach, Sophie Fink, meinen Geschwistern Pauline und Moritz sowie meinem Vater.

Außerdem möchte ich mich bei allen Kolleg:innen in Freiburg bedanken, die die Promotionszeit mit angeregten Diskussionen bereichert haben. Auch Christel Hiesel bin ich dankbar für ihre Unterstützung und ihre Verlässlichkeit.

Meinen Freund:innen und meiner Familie danke ich von Herzen für die vielfältige Unterstützung und dafür, dass sie die Jahre der Promotion zu einer so schönen Zeit gemacht haben. Herzlich bedanken möchte ich mich auch beim Per Tutti Orchester e.V. für die beständige freundschaftlich-musikalische Begleitung.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, Andrea und Peter Bizer, denen diese Arbeit auch gewidmet ist. Meinem Vater danke ich besonders für die vielen Stunden des aufmerksamen und unermüdlichen Korrekturlesens eines jeden Satzes dieser Arbeit und für die hilfreichen sprachlichen Anregungen. Meine Eltern haben mir nicht nur die Neugier auf knifflige Fragestellungen und die Freude am Durchdringen komplexer Themen mit auf den Weg gegeben, sondern mich auch in jeder Phase der Promotion begleitet. Für ihr beständiges Interesse am Inhalt, das gelegentliche Appellieren an mein Durchhaltevermögen und die uneingeschränkte liebevolle Unterstützung zu jeder Zeit bin ich ihnen unendlich dankbar.

Frankfurt, 3. März 2022

Anna Bizer

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXII
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Einführung	8
<i>A. Untersuchungsgegenstand.....</i>	<i>8</i>
<i>B. Leitlinien bei der Entwicklung einer Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen</i>	<i>17</i>
<i>C. Überblick über das materielle Recht</i>	<i>20</i>
<i>D. Gang der Untersuchung.....</i>	<i>37</i>
Kapitel 2: Vertragsstatut	39
<i>A. Der Plattformvertrag</i>	<i>40</i>
<i>B. Verträge zwischen Nutzern.....</i>	<i>93</i>
<i>C. Die Qualifikation von Ansprüchen aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB</i>	<i>98</i>
<i>D. Internationale Zuständigkeit.....</i>	<i>119</i>
<i>E. Zusammenfassung Vertragsrecht.....</i>	<i>120</i>
Kapitel 3: Allgemeines Deliktsstatut	122
<i>A. Überblick über die Kollisionsnormen für Persönlichkeitsrechtsverletzungen</i>	<i>122</i>
<i>B. Die lex loci delicti commissi.....</i>	<i>147</i>
<i>C. Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt.....</i>	<i>255</i>
<i>D. Ausweichklausel und akzessorische Anknüpfung.....</i>	<i>262</i>
<i>E. Die Rechtswahl im Deliktsrecht</i>	<i>292</i>
<i>F. Internationale Zuständigkeit</i>	<i>297</i>
<i>G. Zusammenfassung Deliktsrecht.....</i>	<i>305</i>

Kapitel 4: Datenschutzrechtsstatut	307
A. Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO	308
B. Entwicklung des räumlichen Anwendungsbereichs der Datenschutzrichtlinie	317
C. Art. 3 DSGVO als einseitige Kollisionsnorm.....	320
D. Subsidiäre deliktsrechtliche Kollisionsnormen	349
E. Die Zukunft des internationalen Datenschutzrechts.....	370
F. Internationale Zuständigkeit	373
G. Zusammenfassung Datenschutzrecht.....	375
Kapitel 5: Schranken der Verweisung	378
A. Das Herkunftslandprinzip des § 3 TMG	378
B. Ordre public.....	390
Kapitel 6: Schlussbetrachtungen	397
A. Ergebnisse	397
B. Koordination der Bereiche	401
C. Ausblick	403
Literaturverzeichnis.....	405
Sachregister.....	435

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXII
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Einführung	8
A. <i>Untersuchungsgegenstand</i>	8
I. „Persönlichkeitsrechtsverletzungen“	8
II. „Soziale Medien“	10
1. Begriffsbestimmung.....	10
2. Typische Eigenschaften von sozialen Medien	12
3. Kontrollierbarkeit der Verbreitung.....	12
III. Beteiligtenverhältnisse	14
1. Urheber und Plattformbetreiber.....	14
2. Urheber und Betroffener	15
3. Opfer und Plattformbetreiber	17
B. <i>Leitlinien bei der Entwicklung einer Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen</i>	17
C. <i>Überblick über das materielle Recht</i>	20
I. Deutsches Recht	20
1. Schutzzumfang	21
2. Ansprüche des Geschädigten.....	22
3. Haftungsumfang	25
4. Ansprüche des sich Äußernden	27
II. Europäisches Datenschutzrecht.....	27
III. Rechtsvergleichender Überblick.....	32

<i>D. Gang der Untersuchung</i>	37
Kapitel 2: Vertragsstatut	39
<i>A. Der Plattformvertrag</i>	40
I. Sachlicher Anwendungsbereich der Rom I-VO.....	40
1. Freiwilligkeit	41
2. Verpflichtungen der Parteien	41
a) Pflichten des Betreibers der Plattform	42
b) Pflichten des Nutzers der Plattform	43
3. Rechtliche Bindung.....	45
a) Allgemeine Darstellung	45
b) Angebote mit Registrierung.....	46
c) Angebote ohne Registrierung oder mit Registrierung unter Pseudonym.....	47
4. Zwischenergebnis	49
II. Der Verbrauchervertrag im Sinne des Art. 6 Rom I-VO	49
1. Der persönliche Anwendungsbereich	50
a) Erkennbarkeit	51
b) Arbeitnehmer	52
c) Schutzbedürftigkeit.....	54
d) Quantitative Kriterien.....	55
e) Gemischte Vertragszwecke.....	55
aa) Problemfall 1: Der Beruf als Teil der Persönlichkeit.....	57
bb) Problemfall 2: Influencer	58
(1) Beschreibung.....	58
(2) Kennzeichnungspflicht von Werbung.....	60
(3) Anwendung auf Art. 6 Rom I-VO	61
(4) Maßgebliche Abgrenzungskriterien	62
(5) Fazit	65
cc) Problemfall 3: Faktischer Zweckwandel im Dauerschuldverhältnis	65
(1) Internationale Zuständigkeit	66
(2) Anwendbares Recht.....	69
dd) Zusammenfassung	71
f) Eigener Alternativvorschlag.....	72
aa) Unterschiedliche Benutzerkonten in sozialen Medien.....	73
bb) Lösungsmöglichkeiten	74
2. Räumlich-situativer Anwendungsbereich	76
III. Rechtswahl.....	78
1. Rechtswahl in Plattformverträgen	78

2. Rechtswahl in Verbraucherverträgen	79
3. Rechtswahl in AGB	81
a) <i>VKI ./ Amazon 2016</i>	81
b) Auswirkung der Entscheidung in sozialen Medien	82
c) Fazit	84
IV. Objektive Anknüpfung.....	85
1. Verbrauchervertrag, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO	85
2. Allgemein, Art. 4 Rom I-VO.....	85
a) Dienstleistungsvertrag, Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO	86
aa) Dienstleistung	87
bb) Entgeltlichkeit.....	90
cc) Zwischenergebnis.....	91
b) Allgemeine Grundanknüpfung, Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO.....	91
c) Ausweichklausel, Abs. 4 Abs. 3 Rom I-VO.....	92
d) Ergebnis	93
<i>B. Verträge zwischen Nutzern</i>	93
I. Rechtswahl durch ausdrückliche Klausel in den Plattform-AGB.....	94
II. Akzessorische Anknüpfung an den Plattformvertrag	95
1. Ansichten.....	95
2. Stellungnahme	96
<i>C. Die Qualifikation von Ansprüchen aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB</i>	98
I. Vertragliche Ansprüche im Sinne des Rom I-VO.....	99
1. Rechtsprechung des EuGH.....	99
2. <i>Wikingerhof ./ Booking.com 2020</i>	101
3. Die Verpflichtung als Kernfrage	102
4. Abweichende Auslegung zum Schutz einer schwächeren Vertragspartei?	105
5. Zwischenergebnis	106
II. Die Qualifikation konkreter Schutzpflichten.....	107
1. Ansprüche gegen verletzende Bewertungen	108
2. Ansprüche auf Wiederherstellung	110
a) Darstellung der Rechtslage in Deutschland.....	111
b) Qualifikation	115
aa) Der Wiederherstellungsanspruch als vertraglicher Anspruch.....	115
bb) Der Wiederherstellungsanspruch als deliktischer Anspruch.....	116
c) Fazit	118
III. Zusammenfassung.....	118

<i>D. Internationale Zuständigkeit</i>	119
<i>E. Zusammenfassung Vertragsrecht</i>	120
Kapitel 3: Allgemeines Deliktsstatut	122
<i>A. Überblick über die Kollisionsnormen für Persönlichkeitsrechtsverletzungen</i>	122
I. Kollisionsnormen des europäischen internationalen Deliktsrechts	122
1. Qualifikation als Persönlichkeitsrechtsverletzung	123
2. Die Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO.....	123
a) Begriff.....	124
b) Abgrenzung von Art. 6 und 8 Rom II-VO	126
c) Unternehmenspersönlichkeitsrecht	128
d) Datenschutzrecht	130
aa) Wortlaut	131
bb) Art. 30 Abs. 2 Rom II-VO.....	131
cc) Inhaltliche Überschneidungen	132
dd) Gesetzgebungsgeschichte.....	133
ee) Rechtsprechung des EuGH	134
ff) Systematische Auslegung	134
gg) Fazit.....	135
3. Reformbestrebungen	135
4. Darstellung des Anknüpfungssystems	138
II. Kollisionsnormen des deutschen internationalen Deliktsrechts	139
1. Umfang des Deliktsstatuts.....	139
2. Qualifikationsfragen	140
3. Darstellung des Anknüpfungssystems	142
III. Internationale Aspekte.....	143
1. Rechtsvergleichender Überblick	143
2. Modellgesetze	144
a) Vorschlag des Institut de Droit International	144
b) Vorschlag der International Law Association	145
IV. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen.....	146
<i>B. Die lex loci delicti commissi</i>	147
I. Der Handlungsort einer Persönlichkeitsrechtsverletzung	149
1. Rechtsprechung zum europäischen Recht	149
a) <i>Shevill</i> 1995.....	149
b) <i>eDate</i> 2011 und <i>Bolagsupplysningen</i> 2017	150
2. Rechtsprechung zum nationalen Recht.....	150

3. Relevante Handlung.....	151
4. Bestimmung des Handlungsorts	153
a) Allgemein.....	153
b) Nutzer	155
aa) Unternehmen	155
bb) Natürliche Personen	156
(1) Vermutung zugunsten des gewöhnlichen Aufenthalts.....	156
(2) Missbrauchsgefahr	157
(3) Zufällige Handlungsorte.....	158
(4) Zwischenergebnis.....	159
c) Betreiber.....	159
d) Unterlassungsansprüche	160
5. Der Handlungsort als Anknüpfungsmoment.....	161
a) Ansichten	161
b) Bewertung einer Handlungsortsanknüpfung	162
6. Ergebnis.....	167
II. Die Bestimmung des Erfolgsorts	167
1. Der Erfolg einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.....	168
a) Existenz des Erfolgsorts	168
b) Die Bekanntheit des Verletzten	169
c) Tatsächlicher Erfolgsort	171
d) Zwischenergebnis.....	173
2. Das Bedürfnis einer Begrenzung.....	173
3. Das geltende europäische Recht.....	175
a) <i>Shevill</i> 1995.....	175
b) <i>eDate</i> 2011	176
c) <i>Bolagsupplysningen</i> 2017.....	177
d) <i>Glawischnig-Piesczek</i> 2019.....	179
e) <i>Mittelbayerischer Verlag</i> 2021	180
f) <i>Gtflix Tv</i> 2021	181
g) Fortführung und offene Fragen.....	182
aa) Die Zukunft von <i>Shevill</i>	182
bb) Bestimmung des Interessenmittelpunkts.....	183
cc) Begründung der Zuständigkeit am Interessenmittelpunkt	185
h) Zusammenfassung	185
4. Das geltende nationale Recht	186
a) <i>Profil</i> 1977	186
b) <i>New York Times</i> 2010.....	187
c) <i>Sieben Tage in Moskau</i> 2011	188
d) Fortführung	189
e) Anwendung und offene Fragen.....	191
aa) Divergenz zwischen BGH und EuGH.....	191
bb) Anzahl der Erfolgsorte	192

f) Zusammenfassung.....	193
5. Beschränkung des Umfangs – Mosaikbetrachtung	194
a) Mosaikbetrachtung für klassische Pressedelikte.....	194
b) Die Mosaikbetrachtung und das Internet	197
c) Die EuGH-Entscheidungen zur räumlichen Reichweite von Löschungsansprüchen	202
d) Dogmatische Übersetzung der EuGH-Entscheidungen	204
e) Stellungnahme.....	205
aa) Tauglichkeit vorhandener technischer Möglichkeiten	206
bb) Völkerrechtliche Grenzen des IPR	208
cc) Entscheidung im Einzelfall.....	211
dd) Koordination mit dem Datenschutzrecht	212
ee) Vereinbarkeit mit sonstigem EU-Recht	213
ff) Vollstreckungsprobleme.....	215
gg) Grundrechtsabwägung.....	217
hh) Fazit und Zusammenfassung	217
6. Beschränkung der Anzahl	218
a) Der abstrakte Ansatz.....	219
aa) Anwendung auf natürliche Personen.....	219
bb) Die Begründung	220
cc) Die Kritik	222
dd) Der Interessenmittelpunkt einer juristischen Person	224
ee) Stellungnahme	226
b) Ausrichtung der Veröffentlichung	228
aa) Die Begründung	229
bb) Die Kritik.....	229
cc) Stellungnahme	231
c) Der konkrete Ansatz	232
aa) Darstellung	233
bb) Die Begründung	234
cc) Kritik.....	235
dd) Stellungnahme	236
d) Der Vorhersehbarkeitsvorbehalt	237
aa) Darstellung	237
bb) Die Begründung	238
cc) Die Kritik	239
dd) Stellungnahme	239
e) Ergebnis	243
7. Zusammenfassung.....	244
III. Wahlrecht der geschädigten Person	244
IV. Eigener Vorschlag.....	247
1. Zu Absatz 1.....	248
a) Kriterien	248

b) Vorverhalten der geschädigten Person.....	249
2. Zu Absatz 2.....	252
3. Zu Absatz 3.....	253
4. Übertragbarkeit.....	254
V. Zusammenfassung.....	254
<i>C. Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt.....</i>	<i>255</i>
I. Ablehnende Meinungen.....	256
II. Stellungnahme.....	257
1. Praktische Erwägungen.....	257
2. Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt im System der Rom II-VO.....	257
a) Die Ausnahmen der Rom II-VO.....	258
b) Vergleich mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen.....	259
c) Fazit.....	261
<i>D. Ausweichklausel und akzessorische Anknüpfung.....</i>	<i>262</i>
I. Die Ausweichklausel allgemein.....	262
II. Die akzessorische Anknüpfung.....	264
1. Ziele der akzessorischen Anknüpfung.....	265
2. Darstellung des geltenden Rechts.....	266
a) Das Verhältnis der akzessorischen Anknüpfung zur allgemeinen Ausweichklausel.....	267
b) Der Zusammenhang zwischen Delikt und bestehendem Rechtsverhältnis.....	269
c) Tatsächliche Verhältnisse.....	270
aa) Art. 41 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB.....	270
bb) Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO.....	272
cc) Zwischenergebnis.....	274
d) Akzessorische Anknüpfung und Verbraucherverträge in Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO.....	274
aa) Zulässigkeit der akzessorischen Anknüpfung.....	275
(1) Ablehnende Meinungen.....	275
(2) Zustimmungde Meinungen.....	276
(3) Stellungnahme.....	277
(4) Bedeutung des Ermessens.....	279
bb) Rechtsfolge.....	280
(1) Anwendung des gewählten Rechts (Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO).....	280
(2) Anwendung des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers (Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO).....	280
(3) Vermeidung eines „Rechtsmixes“.....	281

(4) Günstigkeitsvergleich	282
(5) Stellungnahme	282
cc) Akzessorische Anknüpfung bei objektiver Anknüpfung des Vertragsstatuts	284
dd) Zwischenergebnis	285
e) Zusammenfassung zur geltenden Rechtslage	286
3. Anwendung auf soziale Medien	286
a) Das Verhältnis zwischen Plattformbetreiber und Nutzer	286
b) Das Verhältnis zwischen vertraglich verbundenen Nutzern	288
c) Sonstige Verhältnisse zwischen Nutzern	289
d) Akzessorische Anknüpfung bei reinen Plattformfällen	290
4. Ergebnis	291
 E. Die Rechtswahl im Deliktsrecht	292
I. Darstellung der geltenden Rechtslage	293
II. Ausschluss der Rechtswahl im System der Rom II-VO	294
1. Art. 6 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 3 Rom II-VO	294
2. Übertragung auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen?	296
3. Fazit	297
 F. Internationale Zuständigkeit	297
I. Status quo	297
II. Reformbedarf	299
III. Koordination von anwendbarem Recht und internationaler Zuständigkeit	300
1. Vorteile der unmittelbaren Anwendung der <i>lex fori</i>	301
2. Nachteile und Bedenken	302
3. Stellungnahme	303
 G. Zusammenfassung Deliktsrecht	305
 Kapitel 4: Datenschutzrechtsstatut	307
A. Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO	308
I. Personenbezogene Daten	308
II. Verarbeitung personenbezogener Daten	310
III. Haushaltsausnahme	311
1. Lösungsvorschläge der Literatur	313
2. Stellungnahme	315

<i>B. Entwicklung des räumlichen Anwendungsbereichs der Datenschutzrichtlinie</i>	317
I. <i>Google Spain</i> 2014	318
II. <i>Weltimmo</i> 2015.....	319
III. <i>VKI ./ Amazon</i> 2016	319
IV. <i>Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein</i> 2018.....	320
V. Zusammenfassung.....	320
<i>C. Art. 3 DSGVO als einseitige Kollisionsnorm</i>	320
I. Inhaltliche Darstellung.....	321
1. Niederlassungsprinzip (Art. 3 Abs. 1 DSGVO).....	321
2. Marktortprinzip (Art. 3 Abs. 2 DSGVO).....	323
a) Art. 3 Abs. 2 lit. a DSGVO.....	324
b) Art. 3 Abs. 2 lit. b DSGVO	328
c) Folgen	330
d) Konvention Nr. 108 des Europarats.....	331
3. Bedeutung des Art. 44 DSGVO	332
II. Bedeutung des Art. 3 DSGVO für das IPR	333
III. Verhältnis des Art. 3 DSGVO zu anderen Kollisionsnormen.....	335
1. Vorrang des Datenschutzrechts	335
2. Datenschutznormen als Eingriffsnormen.....	337
3. Parteiautonomie	339
IV. Die territoriale Reichweite datenschutzrechtlicher Ansprüche.....	342
1. <i>Google LLC ./ CNIL</i> 2019.....	342
2. Bewertung in der Literatur	343
3. Stellungnahme	346
V. Ergebnis	348
<i>D. Subsidiäre deliktsrechtliche Kollisionsnormen</i>	349
I. Datenschutzrecht als spezielles Deliktsrecht	350
II. Ermittlung des anwendbaren Datenschutzrechts außerhalb der DSGVO	351
1. Verallseitigung.....	351
2. Anwendung des Art. 4 Rom II-VO.....	353
a) Existenz eines Erfolgsorts.....	353
b) Mosaikbetrachtung.....	353
c) Schwerpunktbetrachtung	354
d) Fazit	355
III. Ergänzendes Schuldrecht.....	356
IV. Ergänzendes mitgliedstaatliches Datenschutzrecht.....	358
1. Ansichten.....	359

2. Stellungnahme	361
3. Einzelne Öffnungsklauseln	362
a) Beschäftigtendatenschutz	362
b) Einwilligung Minderjähriger	362
c) „Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt“	364
aa) Allgemeine Stellungnahme	365
bb) Das Medienprivileg im Besonderen	366
V. Zusammenfassung	369
<i>E. Die Zukunft des internationalen Datenschutzrechts</i>	370
<i>F. Internationale Zuständigkeit</i>	373
<i>G. Zusammenfassung Datenschutzrecht</i>	375
Kapitel 5: Schranken der Verweisung	378
<i>A. Das Herkunftslandprinzip des § 3 TMG</i>	378
I. Die Bedeutung für das IPR	378
II. Das Herkunftslandprinzip <i>de lege lata</i>	379
1. Anwendungsbereich	380
a) Erfasste Rechtsbereiche	380
b) Persönlicher Anwendungsbereich	381
aa) Anbieter von Telemedien, §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 TMG ...	381
bb) Geschäftsmäßigkeit, § 3 Abs. 1 und 2 TMG	383
2. Ausnahmetatbestände	384
3. Zusammenfassende Bestandsaufnahme	385
III. Kritik am Herkunftslandprinzip	385
1. Fehlende Mindestharmonisierung	386
2. Keine Technologieneutralität	386
3. Zweifelhafte Differenzierungen	387
4. Tatsächlicher Vorteil?	388
IV. Abschließende Stellungnahme	388
<i>B. Ordre public</i>	390
I. Rechtsquellen	391
II. Bedeutung des <i>ordre public</i> -Vorbehalts für Persönlichkeitsrechtsverletzungen	393
1. BGH 2018	394
2. Leitlinien	395

III. Zusammenfassung.....	396
Kapitel 6: Schlussbetrachtungen.....	397
<i>A. Ergebnisse</i>	397
<i>B. Koordination der Bereiche</i>	401
<i>C. Ausblick</i>	403
Literaturverzeichnis.....	405
Sachregister.....	435

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	am Main
Abs.	Absatz
AC	Appeal Cases (Entscheidungen des House of Lords)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEDIPr	Anuario Español de Derecho Internacional Privado
AEPD	Agencia Española de Protección de Datos
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Archiv für Presserecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AllgPersönlR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
AmJCompL	American Journal of Comparative Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckRS	Beck-Online Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BerGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKartA	Bundeskartellamt
Brüssel I-VO	VO (EG) Nr. 44/2001 v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich

bzw.	beziehungsweise
CDE	Cahiers de Droit Européen
CDT	Cuadernos de Derecho Transnacional
CML Rev	Common Market Law Review
CNIL	Commission nationale de l'informatique et des libertés
CR	Computer und Recht
D.	Recueil Dalloz
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DSG	Datenschutzgesetz (Österreich)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
Datenschutz-RL	Datenschutz-Richtlinie Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
DStR	Deutsches Steuerrecht
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
E	Entwurf
ebd.	ebenda
ECLI	European Case Law Identifier
eCommerce-RL /	Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, RL
ECRL	2000/31/EG
Ed.	Edition
EDPL	European Data Protection Law Review
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EJPLT	European Journal of Privacy Law & Technologies
EL	Ergänzungslieferung
ELR	Entertainment Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
entspr.	entsprechend
ePrivacy-RL	Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation
ErwGr.	Erwägungsgrund
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWHC	High Court of England and Wales
EWIR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GDPR	General Data Protection Regulation <i>siehe</i> DSGVO
gem.	gemäß
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
GLJ	German Law Journal
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRCh	EU-Grundrechte-Charta
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GS	Gedenkschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hastings Sci. & Tech.	Hastings Science and Technology Law Journal
L. J.	
HCA	High Court of Australia
HPresseG	Hessisches Pressegesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.E.	im Ergebnis
i.V.m.	in Verbindung mit
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IDI	Institut de Droit international
IDPL	International Data Privacy Law
ILA	International Law Association
insb.	insbesondere
Int J Data Sci Anal	International Journal of Data Science and Analytics
Int Rev Law Comput Tech	International Review of Law Computers & Technology
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (Österreich)
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J.	Judge
J. of Media Law	Journal of Media Law
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl	Juristische Blätter
jM	juris, Die Monatszeitschrift
JPIL	Journal of Private International Law
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht

jurisPR-IWR	juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht
jurisPR-WettbR	juris PraxisReport Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel
Klausel-RL	Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
KG	Kammergericht Berlin
krit.	kritisch
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LG	Landgericht
lit.	littera/Buchstabe
Lit.	Literatur
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LPresseG BW	Landespressegesetz Baden-Württemberg
LQR	Law Quarterly Review
LR	Lloyd's Register
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MMR	Multimedia und Recht
MR	medien und recht
MStV	Medienstaatsvertrag
MwStR	Mehrwertsteuerrecht
NetzDG	Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz)
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechung-Report
No.	Number
Nr.	Nummer
NSWSC	Supreme Court of New South Wales
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
QB	Queen's Bench Division
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye
RDV	Recht der Datenverarbeitung

REDI	Revista española de Derecho internacional
Rev. crit. DIP	Revue Critique de Droit International Privé
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
Rom I-VO	VO (EG) Nr. 593/2008 v. 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	VO (EG) Nr. 864/2007 v. 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rs.	Rechtssache
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Satz
SCC	Supreme Court of Canada
Sec.	Section(s)
sog.	sogenannt/sogenannte/sogenanntes
St.Rspr.	Ständige Rechtsprechung
Stan. J. Int'l. L.	Stanford Journal of International Law
SYbIL	Spanish Yearbook of International Law
SZIER/RSDIE	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TTDSG	Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien
Tul. J. Int'l & Comp. L.	Tulane Journal of International and Comparative Law
u.a.	und andere / unter anderem
U.S.	United States Supreme Court Reports
UAbs.	Unterabsatz
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
UKHL	House of Lords
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Univ. Pa. Law Rev.	University of Pennsylvania Law Review
US/USA	United States (of America) / Vereinigte Staaten (von Amerika)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von / van
Var.	Variante
Verbraucherrechte-RL	Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche

VKI	Verein für Konsumenteninformation
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
YbPIL	Yearbook of Private International Law
z.B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZD-Aktuell	Zeitschrift für Datenschutz – Newsdienst
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungsdienst
zust.	zustimmend/zustimmende/zustimmender
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZVgIRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP Int.	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

Facebook, Twitter, YouTube und zahlreiche weitere sogenannte soziale Netzwerke haben unsere Art, miteinander zu kommunizieren, grundlegend verändert. Soziale Medien ermöglichen es jedem Menschen, sowohl vom heimischen Schreibtisch als auch von jedem beliebigen Ort der Welt aus Fotos, Videos, Informationen, Meinungen oder sonstige Inhalte zu veröffentlichen und damit in Sekundenschnelle ein großes Publikum ungeachtet aller Landesgrenzen mit seiner Botschaft zu erreichen. Die sonst gewohnte Flüchtigkeit einer mündlichen Äußerung, wie sie „offline“ typischerweise erlebt wird, ist auf sozialen Netzwerken nicht gegeben. Stattdessen wird der fragliche Inhalt perpetuiert. Damit kann dieser auch ganz unabhängig von den ursprünglichen Absichten des Urhebers konserviert und beliebig vervielfältigt werden, indem er beispielsweise kopiert, in Form eines Screenshots festgehalten oder auf sonstige Weise offline abgespeichert und womöglich digital weitergegeben wird. Für die außergewöhnlich große Reichweite einer solchen Veröffentlichung sorgen insbesondere die spezifischen Verbreitungsmechanismen in sozialen Medien: Durch Möglichkeiten wie das „Teilen“ eines Inhalts, das direkte Kommentieren, das Verlinken oder „Taggen“ weiterer Personen kann die Veröffentlichung schnell einer breiten Masse zugänglich gemacht werden. Die Kontrolle über einen einmal veröffentlichten Inhalt kann der veröffentlichenden Person dadurch leicht entgleiten. Zwar mögen die allermeisten solcher Äußerungen völlig harmlos und unproblematisch sein. Sollten auf diesem Wege jedoch die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person verletzt werden, beispielsweise indem sie in ihrer persönlichen Ehre angegriffen wird oder entgegen ihrem Willen Informationen über sie preisgegeben werden, bedeuten diese Kommunikationsmechanismen sozialer Medien, dass sich diese Beeinträchtigung als dauerhaft und beständig und deshalb auch als besonders schwerwiegend gestalten kann. Aus diesem Grund erweist es sich für den Betroffenen in solchen Fällen häufig als zielführend, gegen den Betreiber der Plattform rechtlich vorzugehen, der dann gezielt identische, wortgleiche oder gar sinngleiche Veröffentlichungen identifizieren und sperren kann. Dieser Weg ist auch gerade dann sinnvoll, wenn Veröffentlichungen anonym getätigt werden oder eine große Zahl an Schädigern gegeben ist.

Prägend für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien ist, dass es sich aufgrund der grundsätzlich unbegrenzten weltweiten Abrufbarkeit automatisch um grenzüberschreitende Fälle handelt. Die betroffene Person ist

daher zwangsläufig mit der Frage konfrontiert, nach welchem Recht sich die Zulässigkeit einer beeinträchtigenden Veröffentlichung bestimmt, und somit gegebenenfalls mit der Notwendigkeit der Ermittlung fremden Rechts. Dabei weisen die nationalen Rechtsordnungen wesentliche Unterschiede sowohl bei der Abwägung von Meinungs- und Pressefreiheit auf der einen und Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite als auch bei den an eine derartige Verletzung geknüpften Rechtsfolgen auf. Der Frage nach dem anwendbaren Sachrecht kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu. Aufgrund dieser hohen praktischen Relevanz möchte diese Arbeit der aufgeworfenen Problematik umfassend nachgehen.

Die Gestaltung einer deliktsrechtlichen Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen erweist sich jedoch als recht herausfordernd, wie nicht zuletzt an deren gescheiterten Harmonisierung auf europäischer Ebene zu erkennen ist.¹ Eine zentrale Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass alle Beteiligten in grundrechtlich geschützten Positionen betroffen sind. Es gilt also nicht nur jenes Recht zu ermitteln, zu dem die engste Verbindung besteht,² und dabei insbesondere auf die Vorhersehbarkeit zu achten,³ sondern auch Meinungs- und Pressefreiheit mit den Persönlichkeitsrechten bereits auf kollisionsrechtlicher Ebene schonend miteinander in Ausgleich zu bringen.⁴ Dabei sind die Kommunikationsfreiheiten und ihre Grenzen ein Themenkomplex, der tief mit dem kulturellen Selbstverständnis einer Gesellschaft verwoben ist. Hinzu kommt, dass das Persönlichkeitsrecht als Rechtsgut geografisch nicht klar zu verorten ist, weil es schon *per definitionem* nicht greifbar ist. Gerade durch das Internet und dessen weltweite Abrufbarkeit ist dieses Problem für das IPR noch deutlich verschärft worden.

Gleichwohl ist das Internet kein *per se* losgelöster Raum, sondern weist eine Vielzahl an räumlich lokalisierbaren Bezügen auf. Zwar gibt es Fälle, die sich vom Anlass über die anschließende gegebenenfalls verletzende Veröffentlichung bis hin zu den Schädigungsfolgen vollständig im virtuellen Raum abspielen. Im Regelfall existiert jedoch eine Vielzahl an Verbindungen zu der konkreten Welt jenseits des Internets. Diese können beispielsweise darin bestehen, dass sich die Beteiligten bereits persönlich kennen, ihre Beziehung an einem realen Ort verankert ist, sie einen gemeinsamen Bekanntenkreis haben und dass sie soziale Medien lediglich als Kommunikationskanal nutzen. Eine Veröffentlichung kann aber auch durch ein konkretes, lokalisierbares Ereignis veranlasst sein oder sich inhaltlich mit einem Thema befassen,

¹ Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO.

² v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 29; zum EU-IPR ebd., Rn. 32.

³ Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 139, 143; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 IV.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 04.05.1971 – 1 BvR 636/68, BVerfGE 31, 58 = NJW 1971, 1509 (1510 f.).

das mit einem bestimmten Staat eng verknüpft ist. Soweit die betroffene Person nicht anonym im Internet agiert, führt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in sozialen Medien zudem regelmäßig zu Auswirkungen in deren Lebensalltag. Diese beispielhaft herausgegriffenen Aspekte zeigen, dass das Internet das Kollisionsrecht zwar vor Herausforderungen stellt und Grenzüberschreitungen hier deutlich häufiger vorkommen. Im Regelfall weisen die Sachverhalte jedoch eine Vielzahl an Verbindungen zu verschiedenen Staaten auf, die für eine kollisionsrechtliche Anknüpfung fruchtbar gemacht werden können.

Die Frage, welches Recht auf eine grenzüberschreitende Persönlichkeitsrechtsverletzung Anwendung finden soll, beschäftigt Wissenschaft und Rechtsprechung bereits seit Langem und hat zu verschiedenen Lösungsansätzen geführt. Während sich die Diskussion zunächst auf Delikte, begangen durch Presse- oder Rundfunkunternehmen, fokussierte,⁵ erforderte die zunehmende Bedeutung des Internets eine Neubetrachtung.⁶ Zuletzt hat die Möglichkeit des Geoblockings,⁷ womit jede Ländergrenze im Internet virtuell imitiert und die Abrufbarkeit so geografisch eingeschränkt werden kann, ein neues Licht auf die Thematik geworfen.⁸ Eine klare Linie lässt sich aber nicht feststellen, was sich auch im geltenden Recht äußert. Dieses zeichnet sich durch eine nur teilweise vollzogene Vereinheitlichung der tangierten Rechtsbereiche auf europäischer Ebene aus: Während das Kollisionsrecht der Persönlichkeitsrechtsverletzungen weiter den Mitgliedstaaten der EU überlassen bleibt (Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO), vereinheitlicht Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO dagegen die Frage der internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Sollte der Beklagte aber seinen Wohnsitz nicht in einem

⁵ EuGH, Urteil vom 07.03.1995 – C-68/93, ECLI:EU:C:1995:61, *Fiona Shevill u.a. ./ Presse Alliance SA*; BGH, Urteil vom 03.05.1977 – VI ZR 24/75, NJW 1977, 1590 – *profil*. Aus der Literatur siehe z.B. *Fricke*, Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im IPR, 2003; *Schwiegel-Klein*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien im Internationalen Privatrecht, 1983; *R. Wagner*, Das deutsche internationale Privatrecht bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, 1986.

⁶ EuGH, Urteil vom 25.10.2011 – C-509/09 u.a., ECLI:EU:C:2011:685, *eDate Advertising GmbH ./ X u.a.*; BGH, Urteil vom 29.03.2011 – VI ZR 111/10, NJW 2011, 2059 – *Sieben Tage in Moskau*; Urteil vom 02.03.2010 – VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313 = NJW 2010, 1752, Rn. 17 – *New York Times*. Aus der Literatur, z.B. v. *Hinden*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 1999; *Lütcke*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 1999; *I. Roth*, Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2007.

⁷ Dazu unten S. 12 f.

⁸ EuGH, Urteil vom 03.10.2019 – C-18/18, ECLI:EU:C:2019:821, *Eva Glawischnig-Piesczek ./ Facebook Ireland Ltd*; Urteil vom 24.09.2019 – C-507/17, ECLI:EU:C:2019:772, *Google LLC ./ CNIL*; *Dregelies*, Territoriale Reichweite von Unterlassungsansprüchen, 2020.

Mitgliedstaat der EU haben (Art. 6 Brüssel Ia-VO), gilt das autonome Recht, in Deutschland also § 32 ZPO. Auch wenn alle tangierten Normen letztlich auf das Tatortprinzip rekurrieren und somit den Handlungs- und Erfolgsort einer Persönlichkeitsrechtsverletzung als entscheidende Anknüpfungsmomente herausgreifen, besteht keine Einheitlichkeit. Denn der EuGH und der BGH bestimmen den Erfolgsort nach unterschiedlichen Kriterien.⁹ Das nach autonomem Kollisionsrecht ermittelte anwendbare Recht – in Deutschland nach den Art. 40–42 EGBGB – wird wiederum vom Herkunftslandprinzip des Art. 3 eCommerce-RL überlagert, wonach die Anbieter von Telemediendiensten bei Vorliegen der Voraussetzungen keinem strengeren Recht als jenem in ihrem Niederlassungsstaat unterliegen dürfen. Außerdem zeichnet sich eine faktische kollisionsrechtliche Wirkung auch für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in den jüngsten Plänen der EU-Kommission ab, wonach – aufbauend auf der Rechtsprechung des EuGH¹⁰ – gerichtliche Anordnungen der Anbieter digitaler Dienste zum Vorgehen gegen illegale Inhalte in ihrer räumlichen Reichweite auf das „unbedingt erforderliche Maß“ begrenzt sein sollen.¹¹ Schließlich bestehen auch im Datenschutzrecht Unklarheiten, da die Fragen des anwendbaren Rechts in der DSGVO nur unvollständig geregelt wurden.¹²

Diese Arbeit möchte den bisherigen Diskurs in Rechtsprechung und Fachliteratur aufgreifen und analysieren und dabei bislang zu wenig beachtete Aspekte hervorheben. Hierfür soll die Perspektive gezielt erweitert werden. Zu diesem Zweck werden soziale Medien als Kommunikationskanal in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt. Denn dadurch wird der Kreis jener Personen, die in der Rolle des Schädigers oder des Geschädigten sein können, erweitert und der Blick so auf neue Gesichtspunkte gelenkt. Hiervon ausgehend wurde in dieser Arbeit daher eine breitere Betrachtungsweise gewählt, die auch vertragliche und datenschutzrechtliche Aspekte miteinbezieht. Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien treffen die hier behandelten Rechtsbereiche – internationales Vertragsrecht, Deliktsrecht und Datenschutzrecht – zwangsläufig aufeinander und ergänzen sich funktional. Zu untersuchen ist daher, inwiefern eine Koordination dieser Bereiche möglich und nötig ist und wo ihr Grenzen gesetzt sind. Kollisionsrechtlich zu prüfen ist dabei insbesondere, wie sich das sich hier häufig ergebende Dreipersonen-

⁹ Dazu unter S. 175–194.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 03.10.2019 – C-18/18, ECLI:EU:C:2019:821, *Eva Glawischnig-Piesczek ./. Facebook Ireland Ltd*; Urteil vom 24.09.2019 – C-507/17, ECLI:EU:C:2019:772, *Google LLC ./. CNIL*. Dazu unter S. 194–218 und S. 342–348.

¹¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, 15.12.2020, COM(2020) 825 final, Art. 8 Abs. 2 lit. b.

¹² Dazu unter 349–370.

verhältnis auswirkt, das zwischen dem veröffentlichenden Nutzer, dem Opfer und dem Plattformbetreiber besteht.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien können Anlass dafür geben zu hinterfragen, ob das geltende Kollisionsrecht den Interessen und Erwartungen der potentiell Beteiligten einer Persönlichkeitsrechtsverletzung hinreichend gerecht wird. Denn faktisch haben soziale Medien die gewohnten Machtverhältnisse aufgehoben, die einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im medialen Raum bislang typischerweise zugrunde lagen. So hat man bei Pressefällen, die den Diskurs um die kollisionsrechtliche Behandlung der Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch in Form von Internetdelikten lange bestimmten, doch sofort das Bild eines mächtigen und wohlhabenden Presseunternehmens vor Augen, das private Informationen über eine Einzelperson preisgibt oder ihre Reputation nachhaltig schädigt. Pressefälle implizieren zum einen ein Machtgefälle und die daraus resultierende besondere Schutzbedürftigkeit des Geschädigten als Einzelperson und zum anderen ein professionell-wirtschaftliches Agieren des Schädigers, der mit dem beruflichen Risiko vertraut ist und von dem eine gewisse Sorgfaltspflicht und Rechtskenntnis erwartet werden kann. Durch soziale Medien hingegen kann jede und jeder potentiell gleichermaßen schädigen oder geschädigt werden, sodass die daraus entstehenden Konstellationen mannigfaltig sind. Insbesondere kann eine natürliche Person, die allein zu privaten Zwecken Inhalte veröffentlicht, andere zu privaten Zwecken Handelnde, aber auch Prominente oder Unternehmen in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen. So lässt sich beispielhaft für die Beeinträchtigungen, die Nutzer sozialer Medien anderen natürlichen Personen zufügen können, ein Fall vor dem LG Würzburg anführen: Damals verbreiteten mehrere Nutzer der Plattform *Facebook* ein Foto des aus Syrien geflüchteten *Anas Modamani* gemeinsam mit der damaligen Bundeskanzlerin *Angela Merkel* in dem Netzwerk, wobei der Betroffene anlasslos und völlig zu Unrecht als „Terrorist“ bezeichnet und für den Anschlag am Breitscheidplatz in Berlin im Jahr 2016 verantwortlich gemacht wurde.¹³ Andererseits können etwa negative Nutzerkommentare auch empfindliche Schäden bei Wirtschaftsunternehmen auslösen wie im Falle der estnischen *Bolagsupplysningen OÜ*.¹⁴ Es braucht aber keineswegs eine Vielzahl an Nutzern, um in sozialen Medien eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zu verursachen. So kann es auch schon genügen, dass sich eine Nutzerin in einer Veröffentlichung abfällig über einen ehemaligen Klassenkameraden äußert, den sie auf einem Klassentreffen wiedergesehen hat.¹⁵ Oder die Persönlichkeits-

¹³ LG Würzburg, Urteil vom 07.03.2017 – 11 O 2338/16 UVR, ZUM 2017, 437.

¹⁴ EuGH, Urteil vom 17.10.2017 – C-194/16, ECLI:EU:C:2017:766, *Bolagsupplysningen u.a. / Svensk Handel AB*.

¹⁵ BGH, Urteil vom 29.03.2011 – VI ZR 111/10, NJW 2011, 2059 – *Sieben Tage in Moskau*.

rechtsverletzung kann sich auch in einem vertraglichen Kontext abspielen; so beispielsweise, wenn ein Vertragspartner auf einer Vermittlungsplattform wie *Ebay* oder *Airbnb* nach der Vertragsabwicklung seinem Vertragspartner eine als unangemessen empfundene negative Bewertung hinterlässt.

Diese Breite an Fallkonstellationen führt dazu, dass die Erwartungen und Interessen, die im Kollisionsrecht berücksichtigt werden müssen, anders gelagert sind als bei typischen Pressefällen. Eine Sensibilität für das grenzüberschreitende Element und die damit einhergehende Konsequenz, dass fremdes Recht zur Anwendung berufen sein könnte, kann zwar bei Presseunternehmen aufgrund ihrer Professionalität vorausgesetzt werden. Bei Personen, die in ihrem privaten Alltag soziale Medien nutzen, ist dieses Bewusstsein aber gewiss nicht in gleichem Maße vorhanden. Wer als Privatperson in sozialen Medien etwas veröffentlicht, wird die Grenzen des Sagbaren intuitiv am ehesten an jener Rechtsordnung ausrichten, in welcher er selbst sozialisiert ist. Gleichzeitig wiederum dürfte es aber auch jedem noch so unbedarften Internetnutzer bekannt sein, dass die veröffentlichten Inhalte auch jenseits staatlicher Grenzen abrufbar sind. Zu prüfen ist also, inwiefern die Erwartung, an den individuell vertrauten rechtlichen Maßstäben gemessen zu werden, berechtigt ist oder ob das dem Kommunikationsmittel innewohnende Risiko die Anwendung eines anderen Rechts rechtfertigen kann. Auf der anderen Seite steht der Geschädigte, der ebenfalls von seinem rechtlichen Umfeld geprägt ist und seine Erwartungen an die rechtliche Behandlung einer beeinträchtigenden Veröffentlichung gleichermaßen am ehesten hieran ausrichten wird. Diese widerstreitenden Interessen müssen miteinander in Einklang gebracht werden im Wege einer Kollisionsnorm, die für beide Seiten Vorhersehbarkeit schafft. Auf Seiten der Betreiber sozialer Medien besteht wiederum andererseits ein wirtschaftliches Interesse, alle Rechtsstreitigkeiten so weit wie möglich einer einzelnen Rechtsordnung unterwerfen zu können. Dies gilt sowohl im Verhältnis zu den eigenen Nutzern als auch gegenüber Dritten, die sich von einer Nutzerveröffentlichung auf der Plattform verletzt sehen und nun den Betreiber rechtlich in Anspruch nehmen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Veröffentlichungen Teil des öffentlichen Diskurses sind. Neben den unmittelbar Beteiligten tangiert der Komplex der Persönlichkeitsrechtsverletzungen daher indirekt auch öffentliche Interessen. Die Entscheidung, dass etwas nicht veröffentlicht werden darf oder durfte, ist eben zugleich auch die Entscheidung, dass ein Inhalt nicht von Dritten zur Kenntnis genommen werden kann. Die Informationsfreiheit Dritter ist in der Folge somit auch berührt und muss bei der Entwicklung einer Kollisionsnorm bedacht werden.

Das Ziel dieser Arbeit ist es also, die Ermittlung des auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung des Vertrags-, Delikts- und Datenschutzrechts *de lege lata* herauszuarbeiten, dieses an den Besonderheiten dieser Form der Kommunikation auf seine Funktionalität und Angemessenheit hin zu messen und vor dem Hintergrund der Kom-

plexität dieses Rechtsbereichs gezielte und sinnvolle Weiterentwicklungsmöglichkeiten *de lege ferenda* aufzuzeigen, die eine höhere Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in diesem Bereich schaffen und die Interessen und Erwartungen der Beteiligten in einen angemessenen Ausgleich bringen können.

Kapitel 1

Einführung

Im Rahmen dieser Einführung sollen die Grundlagen für die nachfolgenden Untersuchungen gelegt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst der Untersuchungsgegenstand – Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien – sowie die sich daraus ergebenden Beteiligtenverhältnisse näher umrissen (A.). Sodann folgt eine Darstellung der Ziele und Funktionen des IPR allgemein sowie deren Bedeutung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen (B.). Zur Einbettung in die sachrechtliche Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes und zur Unterstreichung der Relevanz des Kollisionsrechts in diesem Bereich wird ein knapper Überblick über das materielle Recht gegeben (C.). Schließlich soll der Gang der Arbeit skizziert werden (D.).

A. Untersuchungsgegenstand

Zunächst wird im folgenden Abschnitt dargestellt und eingegrenzt, womit sich diese Arbeit befasst. Dabei wird zuerst der Begriff der Persönlichkeitsrechtsverletzung umrissen (I.). Sodann soll näher bestimmt werden, was im Sinne dieser Arbeit unter „Sozialen Medien“ zu verstehen ist und welche Besonderheiten mit dieser Nutzungsform des Internets gerade im Blick auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen einhergehen (II.). Schließlich sollen die Verhältnisse zwischen den beteiligten Akteuren – der betroffenen Person, dem ursprünglichen Schädiger und dem Plattformbetreiber – einschließlich ihrer prägenden und modifizierenden Aspekte dargestellt werden (III.).

I. „Persönlichkeitsrechtsverletzungen“

Das Verständnis von Persönlichkeitsrechtsverletzung, das dieser Arbeit zugrunde liegt, ist ein verhältnismäßig weites. Geschuldet ist dies zunächst dem Bedürfnis des IPR, einen relativ offenen Begriff zu wählen, weil alle nationalen materiell-rechtlichen Varianten erfasst sein müssen.¹ Dementsprechend beschränkt sich der Begriff mit Blick auf die geschützten Rechtssubjekte hier nicht auf natürliche Personen, sondern umfasst auch juristische Personen,

¹ Siehe dazu eingehend Schlussanträge Generalanwalt Bobek, 13.07.2017, C-194/16, ECLI:EU:C:2017:554, *Bolagsupplysningen OÜ and Ingrid Ilsjan J. Svensk Handel AB*, Rn. 53 ff.

Unternehmen und sonstige Vereinigungen. Außerdem soll Ausgangspunkt dieser Arbeit der Lebenssachverhalt sein. Umfasst sind daher all jene Rechtsbereiche, über die eine betroffene Person gegen unliebsame Äußerungen oder Veröffentlichungen in sozialen Medien vorgehen kann. Dazu gehören neben dem Deliktsrecht auch das Vertrags- und das Datenschutzrecht.

Inhaltlich setzt sich der Persönlichkeitsschutz aus verschiedenen Einzelaspekten zusammen, die im Wesentlichen die Persönlichkeit eines Menschen ausmachen und prägen. Zentral ist hierbei das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstdarstellung.² Wenn Nutzer sozialer Medien durch eine Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person verletzt, betrifft das vorrangig die persönliche Ehre und die Reputation,³ das Recht am eigenen Bild,⁴ den Namen⁵ oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁶ Zentral für diese Arbeit sind also Persönlichkeitsrechtsverletzungen als *Kommunikationskonflikte*. Keine besondere Betrachtung im Rahmen dieser Arbeit erfahren dagegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Kommunikationsformen, die einer Kenntnissnahme durch Dritte nicht bedürfen, wie das Verschicken von persönlichen Nachrichten oder E-Mails. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf mehrseitigen Sachverhalten, bei denen die Besonderheiten von sozialen Medien zum Tragen kommen, was erst durch die Kenntnissnahme durch Dritte gegeben ist.

„Persönlichkeitsrechte“ kommen nicht als kollisionsrechtlicher Systembegriff im nationalen IPR vor, wohl aber im europäischen IPR im Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO. Das dafür maßgebliche Verständnis⁷ ist jedoch ein Produkt der Regelungssystematik und des Gesamtzusammenhangs und daher zu spezifisch, um dieser Arbeit zugrunde gelegt werden zu können.

Funktional betrachtet kann eine von einer Persönlichkeitsrechtsverletzung betroffene Person häufig über das *Datenschutzrecht* dieselben Ziele erreichen

² Gersdorf, in: BeckOK InfoMedienR, 34. Ed., 01.05.2021, EMRK Art. 8, Rn. 18 ff.

³ Z.B. EGMR, Urteil vom 19.03.2019 – 43624/14, *Høiness ./. Norwegen*, NJW 2020, 2093, Rn. 64; Urteil vom 21.02.2017 – 20996/10, *Rubio Dosamantes ./. Spanien*, Rn. 26; Urteil vom 26.11.2015 – 3690/10, *Annen ./. Deutschland*, NJW 2016, 1867, Rn. 54; Urteil vom 09.04.2009 – 28070/06, *A. ./. Norwegen*, Rn. 64. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK ist jedoch nur dann eröffnet, wenn der Angriff auf den guten Ruf eine gewisse Schwere erreicht hat.

⁴ Z.B. EGMR, Urteil vom 07.02.2012 – 40660/08 und 60641/08, *von Hannover ./. Deutschland Nr. 2*, NJW 2012, 1053, Rn. 95 ff.; Urteil vom 24.06.2004 – 59320/00, *von Hannover ./. Deutschland*, NJW 2004, 2647, Rn. 50 ff.

⁵ Z.B. EGMR, Urteil vom 21.10.2008 – 37483/02, *Güzel Erdagöz ./. Türkei*, NJOZ 2010, 509, Rn. 43; Urteil vom 22.02.1994 – 16213/90, *Burghartz ./. Schweiz*, Rn. 24.

⁶ Z.B. EGMR, Urteil vom 30.01.2020 – 50001/12, *Breyer ./. Deutschland*, NJW 2021, 999, Rn. 75; Urteil vom 27.06.2017 – 9311/13, *Satakunnan Markki napörssi Oy und Sata-media Oy ./. Finland*, Rn. 136 f.

⁷ Siehe unten S. 123–135.

wie über den traditionellen deliktsrechtlichen Persönlichkeitsschutz.⁸ Im Datenschutzrecht kommen dabei insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz (Art. 82 DSGVO) und auf Löschung (Art. 17 DSGVO) in Betracht. Faktisch ergänzen sich hier also Datenschutz und Persönlichkeitsschutz. Diese Ansprüche können sich insbesondere gegen die Betreiber sozialer Medien, aber auch gegen andere Nutzer richten, sofern die angegriffenen Handlungen als Verarbeitung personenbezogener Daten in den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 2 DSGVO fallen.⁹ Eine Datenverarbeitung durch einen Nutzer liegt beispielsweise dann vor, wenn dieser ein Bild auf der Plattform veröffentlicht, in welchem andere Personen abgebildet sind. Eine deutlich größere Bedeutung hat aber der Umgang der Betreiber sozialer Medien mit den personenbezogenen Daten ihrer Nutzer. Hinzu kommen Datenschutzrechtsverletzungen gegenüber Nichtnutzern, auf die Dienste wie *Facebook* mittelbar über die Angaben und Verhaltensweisen ihrer Nutzer oder sog. „Social Plugins“ zugreifen.¹⁰ Somit werden für die Zwecke dieser Arbeit auch Verletzungen des Datenschutzrechts unter „Persönlichkeitsrechtsverletzungen“ gefasst, um ein umfassendes Bild bei entsprechenden Sachverhalten zu geben.

II. „Soziale Medien“

Im Folgenden soll näher bestimmt werden, was im Sinne dieser Arbeit unter dem Begriff „Soziale Medien“ zu verstehen ist und was die zwingenden Mindestanforderungen daran sind (1.). Anschließend sollen darüber hinaus die typischen Charakteristiken dargestellt werden (2.). Dabei wird auch darauf eingegangen, wie und wodurch die Verbreitung von Inhalten in sozialen Medien begünstigt wird (3.).

1. Begriffsbestimmung

Das Phänomen „soziale Medien“ zeichnet sich dadurch aus, dass der Nutzer kommunikativ in die *aktive* Rolle schlüpfen und selbst Inhalte kreieren und verbreiten kann. „Soziale Medien“ ist mithin ein Sammelbegriff für verschie-

⁸ So war z.B. bereits Gegenstand des *Spickmich*-Urteils des BGH die Frage, ob ein Betroffener einer Bewertungsplattform die Löschung der über seine Person gemachten Einträge über das Datenschutzrecht erreichen kann, BGH, Urteil vom 23.06.2009 – VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328 = NJW 2009, 2888 – *spickmich.de*. Hess, in: FS Geimer, 2017, S. 255; *Spindler*, GRUR 2013, 996 (997). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem Verhältnis Persönlichkeitsschutz und Datenschutz und insbesondere in welchem Verhältnis Art. 7 und 8 GRCh zueinander stehen, siehe dazu *González Fuster/Hijmans*, The EU rights to privacy and personal data protection: 20 years in 10 questions, 14.05.2019, abrufbar unter <https://cris.vub.be/ws/portalfiles/portal/45839230/20190513.Working_Paper_Gonza_lez_Fuster_Hijmans_3_.pdf>; *Kokott/Sobotta*, IDPL 2013, 222.

⁹ Siehe unten S. 308–317.

¹⁰ Dazu *Karg/Fahl*, K&R 2011, 453 (454).

dene Internetangebote, die gemein haben, dass Nutzer ihre eigenen Inhalte veröffentlichen und einer mehr oder weniger großen Gruppe an Adressaten zugänglich machen.¹¹ In Abgrenzung zu anderen Internetangeboten zeichnen sich soziale Medien dadurch aus, dass nicht nur der Seitenbetreiber über die verfügbaren Inhalte bestimmt, sondern diese Möglichkeit auch seinen Nutzern einräumt.

Man könnte zwar die verschiedenen Formen der sozialen Medien nun weiter untergliedern. So nennen beispielsweise *Hohlfeld/Godulla/Planer* die Unterkategorien *Plattformen*, *Blogs*, *Microblogging-Dienste*, *Wikis* und *Instant Messaging*.¹² Eine solche Differenzierung vermag zwar die Vielfalt an Erscheinungsformen der sozialen Medien darzustellen, sieht sich jedoch mit zwei Problemen konfrontiert: Zum einen unterliegen die Kommunikationsangebote einem steten Wandel und der fortwährenden Weiterentwicklung. Insbesondere sind die Anbieter gezwungen, ihren Nutzern regelmäßig Neuerungen zu präsentieren, um das Interesse an dem Angebot aufrechtzuerhalten. Folglich kann jede Klassifizierung bestehender Internetnutzung nur eine Momentaufnahme sein. Zum anderen können solche Abgrenzungen schnell künstlich oder beliebig werden angesichts dessen, dass die entsprechenden Angebote in der Regel multiple Zwecke verfolgen und sich überschneiden. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit auf eine Untergliederung verzichtet und stattdessen die eben beschriebene funktionale Betrachtung angelegt. Maßgeblich ist somit allein, ob neben dem Seitenbetreiber auch Nutzer eigene Inhalte veröffentlichen können (sog. *user-generated content*).

Die Bandbreite sozialer Medien ist groß. So dienen manche Plattformen der beruflichen Vernetzung (z.B. *LinkedIn*, *Xing*), andere der Verbreitung von Kurznachrichten (*Twitter*) und wieder andere konzentrieren sich vorrangig auf die Verbreitung von Fotos und Videos (*Instagram*). *Facebook* dient der allgemeinen Vernetzung auf allen sozialen Ebenen und verbindet verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten miteinander. Auch Messaging-Dienste wie *WhatsApp* oder *Telegram*, die vorrangig der Individualkommunikation dienen, sind zu den sozialen Medien zu zählen, sobald ein größerer Empfängerkreis adressiert wird. Auf Videoportalen wie *TikTok* oder *YouTube* können von Nutzer erstellte Videos veröffentlicht und von anderen rezipiert und kommentiert werden. Selbst bei Onlineanbietern, die hauptsächlich die Veröffentlichung von eigenen, gerade nicht von Nutzern erstellten Inhalte zum Ziel haben, wie Zeitungen oder Mediatheken, ist üblicherweise eine Kommentie-

¹¹ Diesen Ansatz verfolgt auch § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG, der für ein „soziales Netzwerk“ voraussetzt, dass „Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen“. Das Gesetz nimmt dann jedoch einige Plattformen vom Anwendungsbereich aus, z.B. bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht; dies ist jedoch auf den Gesetzeszweck zurückzuführen und hat für die hiesigen Zwecke keine Bedeutung.

¹² *Hohlfeld/Godulla/Planer*, in: Hornung/Müller-Terpitz, 2021, Kap. 2, Rn. 21 ff.

rungsfunktion vorgesehen und eröffnet damit nicht nur Schaltflächen für *user-generated content*, sondern bietet auch Gelegenheit zur netzwerktypischen Nutzerkommunikation. Schließlich sind noch all jene Plattformen zu nennen, die vorrangig der Vertragsvermittlung dienen und die zudem die Möglichkeit zur „Bewertung“ des Vertragspartners vorsehen (z.B. *Ebay*, *Airbnb*).

2. Typische Eigenschaften von sozialen Medien

Typisch für die sozialen Medien ist die Schaffung einer virtuellen Identität in Form eines Nutzungsprofils. Dieses kann von der schlichten Angabe eines Namens über die Wiedergabe eines mehr oder weniger ausführlichen Lebenslaufs bis hin zu einer ausführlichen Selbstdarstellung einschließlich Fotos und einer Offenlegung der eigenen Persönlichkeit in all ihren Facetten reichen.

Kennzeichnend für viele Erscheinungsformen sozialer Medien ist außerdem, dass man sich ein Kontaktnetzwerk aufbauen kann, indem man sich gegenseitig der jeweiligen Freundesliste hinzufügt oder einseitig die Neuigkeiten eines anderen Nutzers abonniert. Die Kommunikation zwischen den Nutzern kann auf verschiedenen Wegen stattfinden. Neben privaten Nachrichten kommen dem Kommentieren und dem Teilen wesentliche Bedeutung zu. So ist es im Regelfall möglich, einen veröffentlichten Inhalt eines anderen Nutzers unmittelbar zu kommentieren und so einen anlassbezogenen Dialog entstehen zu lassen. Durch das Teilen wiederum verbreitet ein Nutzer Inhalte eines anderen weiter, gegebenenfalls mit eigenen Anmerkungen. Auf diesem Wege wird der betreffende Inhalt dem individuellen Netzwerk des teilenden Nutzers zur Kenntnisnahme verfügbar gemacht und dessen Reichweite erhöht. Häufig ist es zudem möglich, zu jeglicher Art von Nutzerveröffentlichung nonverbal zu reagieren, beispielsweise mit einem zustimmenden „Daumen hoch“-Symbol.

3. Kontrollierbarkeit der Verbreitung

Die Plattformbetreiber schaffen die Infrastruktur, damit Nutzer ihre Inhalte veröffentlichen und verbreiten können, und setzen hierfür durch die verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten auch die entsprechenden Anreize. Darüber hinaus begünstigen sie die Verbreitung von Inhalten aber auch, beispielsweise, indem sie Sprachgrenzen verringern. *Facebook* bietet an, Inhalte, die im Original in einer anderen Sprache sind, übersetzen zu lassen; teilweise passiert dies bereits automatisch.¹³ *YouTube* wiederum erstellt mit Hilfe von Spracherkennungssoftware automatische Untertitel für mehrere Sprachen und baut sein Angebot beständig aus.¹⁴ Über die entsprechend programmierten

¹³ <https://de-de.Facebook.com/help/www/541469169337994?helpref=uf_permalink>.

¹⁴ <<https://support.google.com/youtube/answer/6373554?hl=de#zippy=>>>.

Algorithmen entscheiden die Betreiber, welche Inhalte prominent platziert werden und so schneller und von einem größeren Kreis zur Kenntnis genommen werden.¹⁵ Über diese Maßnahmen kann die Verbreitung eines Inhalts gefördert werden.

Andererseits haben die Plattformbetreiber die Möglichkeit, die Abrufbarkeit der Nutzerinhalte durch technische Vorrichtungen zu steuern. So kann die Abrufbarkeit von Inhalten beschränkt oder ausgeschlossen sein, wenn die interessierte Person sich nicht selbst auf der jeweiligen Plattform registriert (z.B. *Pinterest*). Außerdem können die Betreiber die räumliche Abrufbarkeit sowohl der gesamten Plattform als auch einzelner Inhalte steuern. Im Regelfall geschieht dies mittels sog. Geoblocking.¹⁶ Dabei wird der Nutzer anhand seiner IP-Adresse geortet und ihm der Zugriff auf einen Inhalt verweigert, wenn er im entsprechenden Staat nicht abrufbar sein soll.¹⁷ Die Schwäche des Geoblockings ist, dass man es verhältnismäßig einfach umgehen kann, indem man seinen tatsächlichen geografischen Aufenthaltsort über einen VPN-Client oder einen Proxy-Server virtuell verlegt bzw. verschleiert.

Auch die Nutzer der sozialen Medien können die Einsehbarkeit der von ihnen veröffentlichten Inhalte steuern. Allerdings geht dies nur, wenn und soweit der Plattformbetreiber einen dahingehenden Spielraum einräumt. *Facebook* sieht beispielsweise sehr ausdifferenzierte Möglichkeiten vor. So kann man zunächst generell einstellen, dass die eigenen Inhalte für alle, nur für die eigenen „Freunde“ oder ergänzend noch für alle „Freunde von Freunden“ sichtbar sein sollen. Zusätzlich kann bei jedem einzelnen Inhalt abweichend von den Grundeinstellungen die Abrufbarkeit geändert werden und auf konkret ausgewählte Personen beschränkt werden. Solche Einstellungsmöglichkeiten finden sich typischerweise bei eben jenen Plattformen, die viel Raum für die Darstellung der eigenen Person und der persönlichen Vernetzung mit anderen bieten. Hingegen wird man solche Einstellungen nicht bei Bewertungsplattformen finden können. Soweit ersichtlich, bietet es bislang keine Plattform an, die Abrufbarkeit auf bestimmte Regionen einzuschränken.

¹⁵ *Facebook*, So funktioniert der News Feed, <<https://de-de.facebook.com/help/1155510281178725>>; *Twitter*, About your Twitter Timeline, <<https://help.twitter.com/en/using-twitter/twitter-timeline>>.

¹⁶ Für weitergehende Informationen zu verschiedenen Geolokalisierungen, deren technische Funktionsweise sowie den Chancen und Risiken siehe *Svantesson*, *Private International Law and the Internet*, 3. Aufl. 2016, S. 515 ff.

¹⁷ Siehe die eingehende technische Beschreibung bei LG Hamburg, Urteil vom 30.04.2018 – 324 O 51/18, BeckRS 2018, 24806, Rn. 8 ff.

III. Beteiligtenverhältnisse

Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf sozialen Medien führen zwangsläufig zu einer Konstellation, die sich aus drei Beteiligten zusammensetzt.¹⁸ Die jeweiligen Verhältnisse zwischen diesen Beteiligten können im konkreten Einzelfall unterschiedlich ausgeprägt sein, was sich auf die rechtliche Beurteilung auf Ebene des Sachrechts, aber auch auf die kollisionsrechtliche Ebene auswirken kann. Nachfolgend werden die jeweiligen Verhältnisse zwischen dem Urheber der gegebenenfalls verletzenden Veröffentlichung, dem Plattformbetreiber und dem Opfer geschildert.

1. Urheber und Plattformbetreiber

Das Verhältnis zwischen einem mutmaßlich schädigenden Nutzer und dem Betreiber des Plattformangebots entsteht im Regelfall durch die Registrierung, also die Eröffnung eines Nutzerkontos. Dieses vertragliche Verhältnis wird typischerweise durch AGB ausgestaltet, welche üblicherweise eine Gerichtsstandsvereinbarung und eine Rechtswahlklausel beinhalten.¹⁹ Kollisionsrechtlich stellt sich hier die Frage, welches Vertragsrecht das Verhältnis bestimmt und ob entsprechende Klauseln generell und speziell im Falle eines Verbrauchervertrags wirksam sind.

Außerdem sehen soziale Medien regelmäßige Bestimmungen dazu vor, welche Inhalte erlaubt und welche unerwünscht sind. Für die Betreiber der Plattformen ist die Geltung dieser Bestimmungen von großem Interesse, weil damit ein Regelwerk unabhängig von den Landesgrenzen geschaffen wird und damit dem Ziel entspricht, grenzenlose Kommunikationsräume zu schaffen. Basierend auf diesen Verhaltensvorgaben sollen Nutzerinhalte geprüft und gegebenenfalls gelöscht werden; teilweise kann bei einem Verstoß auch eine (zeitweise) Kontensperrung im Raum stehen. *Facebook* hat für besonders komplexe Fälle nun ein *Oversight Board* eingerichtet, welches die Verhaltensregeln interpretiert und deren Anwendung im konkreten Einzelfall überprüft. Das Ziel ist dabei freilich nicht, die Einhaltung nationalen Rechts zu prüfen, sondern ein eigenständiges weltumspannendes Regelwerk für das globale Netzwerk zu schaffen und zu verfestigen.²⁰ In jüngerer Zeit gab es in Deutschland gehäuft Klagen von Nutzern, die eine Wiederherstellung gelöschter Veröffentlichungen und eine Entsperrung ihrer Konten begehrten.²¹

¹⁸ Zu Mehrpersonenverhältnissen in der Plattformökonomie aus Sicht des materiellen Rechts siehe *Adam/Micklitz*, in: Micklitz/Reisch/Joost/Zander-Hayat, 2017, 45 ff.

¹⁹ Ausführlicher zum Plattformvertrag siehe unten S. 40–49.

²⁰ Siehe dazu *Spindler*, GRUR 2020, 329 (332).

²¹ BVerfG, Beschluss vom 22.05.2019 – 1 BvQ 42/19, NJW 2019, 1935 – *Der III. Weg*; BGH, Urteil vom 29.07.2021 – III ZR 179/20, GRUR-RS 2021, 23970; KG, Beschluss vom 22.03.2019 – 10 W 172/18, NJW-RR 2019, 1260; OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 07.04.2020 – 4 U 2805/19, MMR 2020, 626; Beschluss vom 08.08.2018 – 4 W

2. Urheber und Betroffener

Zwischen dem Urheber eines verletzenden Inhalts und dem Opfer besteht in der Regel ein Verhältnis außervertraglicher Natur. Allerdings können auch vertragliche Ansprüche in Betracht kommen, wenn die angegriffene Äußerung im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss über eine Plattform erfolgte. Zu nennen sind hier insbesondere Negativbewertungen auf Verkaufsplattformen wie *Ebay*, die sich auf einen bereits abgeschlossenen Kaufvertrag beziehen.

Wenn beide Parteien Nutzer einer Kommunikationsplattform sind, besteht kein vertragliches Verhältnis. Allerdings sind in diesem Fall beide vertraglich mit dem Plattformbetreiber verbunden. Dies kann eine abweichende kollisionsrechtliche Bewertung rechtfertigen. Sofern sich beide Nutzer denselben AGB und Verhaltensbestimmungen unterwerfen, kann sich dies an verschiedenen Stellen auswirken. Zum einen kann sich dies – abhängig vom anwendbaren Sachrecht – auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung auswirken, zum anderen kann man erwägen, ob eine einheitliche Rechtswahl im jeweiligen Nutzer-Betreiber-Verhältnis auch auf das Verhältnis zwischen den Nutzern durchschlägt.²² Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass sich beide Parteien auf ein Netzwerk der virtuellen Kommunikation eingelassen haben und damit auch das Risiko einer staatenübergreifenden Kommunikation freiwillig eingegangen sind. Wer sich bewusst in einen virtuellen Raum begibt, ist eventuell weniger schützenswert in seiner Erwartung, dass seine heimischen Schutzstandards zur Anwendung kommen.

Bei einer genaueren Betrachtung kann diese Überlegung jedoch nur in Ausnahmefällen greifen. Im Regelfall sind das virtuelle Netzwerk und das im Alltag tatsächlich Erlebte nicht voneinander getrennt, sondern eng miteinander verwoben. Soziale Medien und das Internet generell sind kein abgetrennter, virtueller Raum, sondern häufig lediglich ein Kommunikationskanal. Die meisten sozialen Medien dienen dazu, bereits bestehende Kontakte zu pflegen und auszubauen. Auf vielen Plattformen sind die Nutzer als diejenigen identifizierbar, die sie in ihrem Alltag auch sind – nicht zuletzt aufgrund der Verwendung von Klarnamen. Wenn ein anderer Nutzer nun einen persönlich-

577/18, NJW 2018, 3111; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.02.2019 – 6 W 81/18, NJW-RR 2019, 1006; Beschluss vom 25.06.2018 – 15 W 86/18, NJW 2018, 3110; OLG München, Beschluss vom 17.09.2018 – 18 W 1383/18, NJW 2018, 3119; Beschluss vom 24.08.2018 – 18 W 1294/18, NJW 2018, 3115; OLG Oldenburg, Urteil vom 01.07.2019 – 13 W 16/19, MMR 2020, 41; OLG Stuttgart, Beschluss vom 06.09.2018 – 4 W 63/18, NJW-RR 2019, 35; LG Frankenthal, Beschluss vom 08.03.2019 – 6 O 56/19, BeckRS 2019, 17928; LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 10.09.2018 – 2-03 O 310/18, MMR 2018, 770; Beschluss vom 14.05.2018 – 2-03 O 182/18, MMR 2018, 545; LG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2019 – 11 O 291/18, MMR 2020, 423.

²² Siehe unten S. 95–98.

keitsrechtsverletzenden Inhalt in sozialen Medien veröffentlicht, dann bekommt das die betroffene Person nicht nur in ihrem virtuellen Bekanntenkreis zu spüren, sondern auch ganz unmittelbar in ihrem außerhalb der Plattform liegende Umfeld. Es handelt sich mithin nicht um getrennte Welten, sondern um eng verwobene.

Es ist also im Einzelfall genau hinzuschauen, ob die Nutzereigenschaft beider Parteien eine besondere rechtliche Behandlung tatsächlich rechtfertigt. Im Regelfall wird dem aber nicht so sein. Maßgeblich zu unterscheiden ist, ob der Veröffentlichende die Plattform lediglich als Kommunikationskanal nutzt oder ob die Nutzer gerade in dieser Eigenschaft miteinander in Konflikt geraten. Wenn beispielsweise eine Nutzerin sozialer Medien Opfer von Mobbing durch ihre Klassenkameraden ist und dieses Mobbing auch auf *Facebook* fortgesetzt wird, dann liegen die Ursachen dafür außerhalb der Plattform.²³ Das Netzwerk dient lediglich als Verbreitungsmechanismus. Allein die Tatsache, dass diese Betroffene ebenfalls einen Plattformvertrag hat und dies das konkrete Ausmaß der Verletzung beeinflussen kann, rechtfertigt es nicht, hier eine andere kollisionsrechtliche Beurteilung anzulegen, wie wenn ein schädigender Inhalt lediglich an ein „schwarzes Brett“ gehängt wurde. Damit zu vergleichen sind auch alle Fälle, in denen Nutzer über soziale Medien Politiker oder Künstler angreifen. Die betroffene Person hat sich nicht durch den Abschluss eines Plattformvertrags der Gefahr einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ausgesetzt, sondern durch ihre Tätigkeit und Rolle außerhalb des Netzwerks.

Es sind freilich Fälle denkbar, in denen sich die Verletzung gerade aus dem Kommunikationskontext der Plattform ergibt und sich die schädigende Wirkung innerhalb der Plattform entfaltet.²⁴ Diese werden im Folgenden *Plattformfälle* genannt. Dem ist beispielsweise so, wenn sich jemand in einem Expertenforum unter Pseudonym einen besonderen Ruf als Fachmann erarbeitet hat und in dieser virtuellen Persönlichkeit attackiert wird. Hier erscheint jede territoriale Verortung des Rechtsstreits, die auf Faktoren außerhalb der Plattform wie dem gewöhnlichen Aufenthalt eines von beiden basiert, letztlich willkürlich, sodass es gerechtfertigt erscheint, in diesen Fällen für das Kollisionsrecht nach einem Anknüpfungsmoment zu suchen, das Neutralität schafft und dem virtuellen Charakter der Verletzung gerecht wird. Jedoch sei an dieser Stelle angemerkt, dass es sich bei diesen Rechtsstreitigkeiten, soweit ersichtlich, um lediglich theoretische Konstellationen handelt,

²³ Zum Problem des Cybermobbings, der Verlagerung von Alltagsbegegnungen in den digitalen Raum und dessen Zunahme insbesondere aufgrund der Schulschließungen während der pandemischen Lage im Jahr 2020 siehe die Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing und der Techniker Krankenkasse, *Cyberlife III – Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern*, November 2020, abrufbar unter <<https://www.tk.de/presse/themen/praevention/medienkompetenz/studie-cybermobbing-2095156?tkcm=ab>>.

²⁴ Zu diesen Fällen siehe eingehend *Mills*, *J. of Media Law* 7 (2015), 1 (29 ff.).

die nicht vor staatlichen Gerichten landen. Denn spätestens durch Klageerhebung würde die tatsächliche Identität der Person bekannt werden und hieran besteht im Regelfall gerade kein Interesse.

Wenn zwei Nutzer in sozialen Medien in einen Konflikt miteinander geraten, ohne dass vorher eine Verbindung zwischen ihnen bestand, müssen die Umstände des Einzelfalls genauer betrachtet werden. Sofern die betroffene Person identifizierbar ist – insbesondere bei Verwendung des Klarnamens –, dann hat die Verletzung im Regelfall Auswirkungen über die virtuelle Welt hinaus und dann ist es nicht gerechtfertigt, dies als einen rein virtuellen Streitfall zu behandeln.

3. Opfer und Plattformbetreiber

Betroffene einer Persönlichkeitsrechtsverletzung können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Gegenüber dem Betreiber der Plattform haben die Betroffenen im Wesentlichen zwei Interessen: Zum einen bietet es sich für die Betroffenen an, von dem Betreiber selbst ein Vorgehen gegen die angegriffene Veröffentlichung zu verlangen. Vorteilhaft daran ist, dass der Betreiber technisch weitergehende Möglichkeiten als der Urheber hat, gegen die Veröffentlichung vorzugehen und gegebenenfalls eine weitere Verbreitung zu unterbinden. Zum anderen ist für die Betroffenen von Interesse, von dem Betreiber Auskunft über die Identität des Urhebers zu verlangen. In der Praxis führen die umfangreicheren Reaktionsmöglichkeiten des Betreibers und die tatsächlichen Schwierigkeiten der Habhaftwerdung des Urhebers dazu, dass Betroffene im Regelfall gegen den Betreiber und nicht gegen den Urheber vorgehen.²⁵

Ansprüche der Betroffenen gegen den Plattformbetreiber können sich aus Delikts- und Datenschutzrecht ergeben. Zwar kann auch die betroffene Person in einem vertraglichen Verhältnis zum Plattformbetreiber stehen, wenn sie ebenfalls Nutzerin ist. Dies kann sich aber lediglich in den eben beschriebenen, praktisch irrelevanten Plattformfällen auf die Frage des anwendbaren Rechts auswirken.

B. Leitlinien bei der Entwicklung einer Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Das IPR ist geleitet von dem Ziel, aus der Mehrzahl an Verbindungen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts zu verschiedenen Rechtsordnungen jene zu identifizieren, zu der die engste Verbindung besteht.²⁶ Internationalprivat-

²⁵ Dazu eingehend *Spindler*, GRUR 2020, 329 (336 f.).

²⁶ v. *Hein*, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 29; zum EU-IPR ebd., Rn. 32.

rechtliche Gerechtigkeit ist hergestellt, wenn nicht das sachlich beste Recht, sondern das räumlich beste Recht zur Anwendung kommt.²⁷ Dieses Grundprinzip liegt sowohl dem deutschen als auch dem europäischen Kollisionsrecht zugrunde. Dies kommt insbesondere in den Ausweichklauseln zugunsten der offensichtlich engsten Verbindung im Einzelfall deutlich zum Ausdruck (z.B. Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO, Art. 41 EGBGB).²⁸ Gleichwohl darf dieses Grundprinzip nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in vielen Konstellationen gerade unklar ist, welche Verbindung tatsächlich die engste ist.²⁹ Daher ist sie durch umfassende Interessenabwägung zu konkretisieren.³⁰ Wo das anwendbare Recht zwar die engste Verbindung zum Sachverhalt aufweist, aber in sachlicher Hinsicht nicht tragbar ist, garantiert der *ordre public*-Vorbehalt die Verfassungskonformität des Ergebnisses.³¹

Daneben bezweckt das Kollisionsrecht, Rechtssicherheit durch Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts zu verschaffen.³² Das Ziel der Vorhersehbarkeit darf aber nicht so weit gehen, dass zugunsten einer klaren mechanischen Regel in vielen Fälle offensichtlich unbillige Ergebnisse entstehen.³³

Das materiell-rechtliche Verständnis von Gerechtigkeit kann im Kollisionsrecht nicht unbeachtet bleiben; vielmehr wirken sich grundlegende materielle Wertentscheidungen auch auf das IPR aus.³⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner *Spanier*-Entscheidung betont, dass bereits die abstrakten Kollisionsnormen mit der Verfassung im Allgemeinen und den Grundrechten im Besonderen vereinbar sein müssen.³⁵

Bei der Entwicklung einer deliktsrechtlichen Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist dies von großer Bedeutung, da bei allen Beteiligten grundrechtlich geschützte Positionen betroffen sind. Diese sind zu berücksichtigen und möglichst schonend in Ausgleich zu bringen. Eine gerechte Kollisionsnorm bedenkt die Folgen, die sie auf die freie Meinungsäußerung haben kann. Eine Beeinträchtigung des Grundrechts kann insbesonde-

²⁷ v. Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2007, § 2 Rn. 52; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 131 ff.; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 II.

²⁸ v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 31.

²⁹ Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 II.

³⁰ v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 30.

³¹ Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 145 ff.; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 III.

³² Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 139, 143; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 IV.

³³ Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 IV.

³⁴ v. Hein, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, Einl. IPR, Rn. 34; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 145; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 4 II 3, III.

³⁵ BVerfG, Beschluss vom 04.05.1971 – 1 BvR 636/68, BVerfGE 31, 58 = NJW 1971, 1509 (1510 f.).

re dadurch entstehen, dass das anwendbare Recht nicht hinreichend vorhersehbar ist oder dass die Veröffentlichung einer Vielzahl von Rechtsordnungen unterliegt, aber auch bereits dadurch, dass die eigene Veröffentlichung an einem fremden Recht gemessen wird.³⁶ Umgekehrt darf aber auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts nicht dadurch leerlaufen, dass die Betroffenen erst eine Vielzahl fremder Rechtsordnungen ermitteln müssen oder keine hinreichende Klarheit über die Frage des anwendbaren Rechts haben, um effektiv und zeitnah gegen bestehende oder drohende Verletzungen vorgehen zu können. Zusätzlich sind die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber sozialer Medien zu bedenken, die angesichts der Vielzahl an zu betreuenden Fällen ein Interesse an Rechtsklarheit und an einer möglichst geringen Diversität der in der Summe anwendbaren Rechtsordnungen haben. Die materiellrechtlichen Interessen sowohl des deutschen als auch des europäischen Rechts verlangen daher nach dem geteilten Interesse aller Beteiligten, dass das anwendbare Recht vorhersehbar ist und dahingehend Rechtssicherheit besteht.³⁷ Darüber hinaus sind die Interessen aber typischerweise gegenläufig und müssen daher gegeneinander abgewogen und in einen gerechten Ausgleich gebracht werden.³⁸

Das Ziel der zu ermittelnden deliktischen Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist daher, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen, aber auch den gerechten Interessenausgleich im Einzelfall zu ermöglichen. Das europäische IPR adressiert diesen Konflikt, indem zunächst eine typisierte Grundanknüpfung vorgesehen ist, von der bei atypischen Fällen zugunsten einer offensichtlich engeren Verbindung im Rahmen der Ausweichklauseln abgewichen werden kann.³⁹ Die Grundregel darf nicht automatisch zu einer Interessenabwägung im Einzelfall führen, sondern stellt immer

³⁶ Das Kollisionsrecht kann einen sog. *chilling effect* auf die Meinungsfreiheit haben, so Heiderhoff, EuZW 2007, 428 (430); Kenny/Heffernan, in: Stone/Farah, 2015, S. 315 (337, 340); Kuipers, GLJ 12 (2011), 1681 (1683); Meier, JPIL 12 (2016), 492 (502); Vogel, Das Medienpersönlichkeitsrecht im Internationalen Privatrecht, 2014, S. 305. Selbiges gilt für das IZVR, so Schlussanträge GA Cruz Villalón, 29.03.2011, C-509/09 u.a., ECLI:EU:C:2011:192, *eDate Advertising GmbH J. X u.a.*, Rn. 46; Carrascosa González, RdC 378 (2015), 263 (289 f.); Feldmann, jurisPR-ITR 8/2010 Anm. 2; Garber, ÖJZ 2012, 108 (112); Kubis, Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterverletzungen, 1999, S. 162 f.; Kuipers, CML Rev. 49 (2012), 1211 (1214); Meier, JPIL 12 (2016), 492 (502 f.); I. Roth, Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2007, S. 250 f.; M. Weller, in: FS Kaassis, 2012, S. 1039 (1039).

³⁷ Fricke, Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im IPR, 2003, S. 239.

³⁸ Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 5 I.

³⁹ Siehe auch ErwGr. 14 S. 1 Rom II-VO und 16 Rom I-VO.